

Bevollmächtigung des Bundesrathes auch nach dem 14. November 1918

Auch der Rat der Volksbeauftragten muß die Stellung des Bundesrathes akzeptieren, darum die nachfolgende Ermächtigung. Bisher konnten wir keinen Nachweis finden, daß dieses Gesetz irgendwann außer Kraft gesetzt wurde.

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 154

Inhalt: Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen
S. 1311.

(Nr. 6534) Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen. Vom 14. November 1918.

§ 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die ihm nach Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch fernerhin auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 14. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten
Ebert Haase

Der Staatssekretär des Innern
In Vertretung
Dr. Lewald

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Ausgegeben in Berlin den 15. November 1918

244